

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte • Carl-Miller-Straße 7 • 39112 Magdeburg

Stadt Tangerhütte
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 30.07.2020 (E-Mail)

Unser Zeichen: TAD 614.1-1509054612/-14-ga
Ansprechpartner: Herr Garz

Telefon: 0391 54459-12
Fax: 0391 54459-22
E-Mail: garz@fuk-mitte.de
Datum: 25.08.2020

Sicherheitstechnische Überprüfung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen der Stadt Tangerhütte, OT Groß Schwarzlosen und Lüderitz, am 14.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der vorgesehenen Beantragung von Fördermitteln für den Neubau eines Feuerwehrhauses für die Feuerwehren Groß Schwarzlosen und Lüderitz wurde seitens der Stadt Tangerhütte um eine sicherheitstechnische Überprüfung des vorhandenen Feuerwehrhauses gebeten.

Die Freiwilligen Feuerwehren Groß Schwarzlosen und Lüderitz nutzen bereits jetzt gemeinsam ein Feuerwehrhaus. Festgestellte Defizite betreffen deshalb beide Feuerwehren und werden in diesem Bericht zusammengefasst.

An der o. g. Überprüfung haben teilgenommen:

- Herr Marten, hauptamtlicher Gerätewart
- Herr Garz, FUK Mitte

Bei der Überprüfung wurden u. a. die folgenden sicherheitstechnischen Defizite festgestellt:

1. Fahrzeughallen; Fahrzeugstellplätze, Durchfahrten (Tore), Entwässerung, Abgase von Dieselmotoren

1.1 Fahrzeughalle

1.1.1 Fahrzeugstellplätze

In der Fahrzeughalle sind ein LF 16-12 (Fw Groß Schwarzlosen) und ein HLF 20 (Fw Lüderitz) untergebracht. In einer separaten Garage ist ein ELW abgestellt.

Alle Fahrzeugstellplätze entsprechen insbesondere in der Breite nicht den Anforderungen nach § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ i. V. m. DIN 14092 Teil 1.

Auf Grund fehlender Räume für die Unterbringung von Ausrüstungen und Geräten sind die persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) der männlichen Einsatzkräfte sowie weitere Ausrüstungen und Geräte im Bereich der Fahrzeugstellplätze untergebracht. Dadurch und durch die Stütze zwischen den beiden Stellplätzen in der Fahrzeughalle werden erforderliche Verkehrswege und Sicherheitsabstände zusätzlich eingeengt bzw. sind diese nicht vorhanden und Feuerwehrangehörige können durch bewegte Fahrzeuge gefährdet werden

1.1.2 Durchfahrten

1.1.2.1 Größen der Durchfahrten

Die Größen der Durchfahrten zu den Stellplätzen der Löschfahrzeuge entsprechen nicht mehr den sicherheitstechnischen Mindestanforderungen (s. § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49, DIN 14092 Teil 1).

1.1.2.2 Torschwellen

Die vorhandenen Torschwellen sind Gefahrstellen. Diese sind zu beseitigen oder, wenn dies nicht möglich ist, mit einer entsprechenden Gefahrenkennzeichnung zu versehen.

Bis zur Errichtung normgerechter Stellplätze und Tore sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, damit ein Einklemmen von Personen verhindert wird. Dazu gehört unter anderem, dass die Fahrzeuge nur außerhalb des Feuerwehrhauses bzw. der Garage zu besetzen sind und das Absitzen vor dem Abstellen der Fahrzeuge ebenfalls nur außerhalb erfolgt.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich keine Feuerwehrangehörigen in den Tor- und Stellplatzbereichen befinden, wenn Fahrzeuge bewegt werden. Im Bereich der Stütze sind keine Be- und Entladearbeiten durchzuführen.

Die Stellplätze sind zunächst soweit zu beräumen, dass die erforderlichen bzw. in diesem Fall die möglichen Verkehrswege und Sicherheitsabstände zur Verfügung stehen. Sie sind ständig freizuhalten.

Die Stütze und die die Breiten der Tore einengenden Bauteile sowie die Torschwellen sind mit einer Gefahrenkennzeichnung (Sicherheitsmarkierung) zu versehen (s. § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49, DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“, § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ i. V. m. der ArbStättV, ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“).

Das Beräumen der Stellplatzbereiche, die Kennzeichnung von Gefahrstellen und organisatorische Maßnahmen können hier nur vorübergehende Maßnahmen sein, da die Gefahren an sich nicht beseitigt werden. Es sind entsprechende bauliche Maßnahmen erforderlich.

1.1.3 Abgase von Dieselmotoren (DME)

Unabhängig von der Anzahl der Fahrzeuge muss, sofern eine Gefährdung für die Gesundheit durch Abgase von Dieselmotoren nicht sicher ausgeschlossen werden kann, eine Abgasabsauganlage vorhanden sein. Die Gefährdung durch DME kann hier nicht ausgeschlossen werden, so dass eine Absaugung der DME notwendig ist. Nach § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und § 9 „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen“ (GefStoffV) i. V. m. TRGS 554 müssen DME grundsätzlich am Abgasaustritt erfasst und gefahrlos abgeführt werden. Dazu sind die DME grundsätzlich am Abgasaustritt vollständig zu erfassen und die Anlage mitlaufend auszuführen.

Abgasabsauganlagen dürfen keine Stolperstellen bilden oder neue Gefährdungen (z. B. Stolperstellen) entstehen lassen. Dies kann i. d. R. durch eine Zuführung der notwendigen Schläuche von oben realisiert werden.

1.1.4 Fußbodenentwässerung

Im Fußbodenbereich der Fahrzeugstellplätze sind weder Ablaufrinnen noch Bodenabläufe vorhanden. Bei möglicherweise auftretender Nässe in den Stellplatzbereichen wird die Trittsicherheit beeinträchtigt.

Nach § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 i. V. m. Tabelle 3 lfd. Nr. 1 DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrrhäuser; Planungsgrundlagen“ sind Stellplätze mit Ablaufrinnen oder Bodenabläufen zu versehen.

2. Umkleiden, Schwarz/Weiß-Trennung, private Kleidung, Stiefelwäsche

2.1 Umkleiden, Schwarz/Weiß-Trennung, private Kleidung

Die zum Umkleiden zur Verfügung stehenden Flächen entsprechen nicht den Mindestanforderungen. Auf Grund der Anordnung der Umkleidebereiche und Sanitärräume ist eine wirksame Schwarz-/Weiß-Trennung nicht möglich. Private Kleidung kann nicht getrennt von den persönlichen Schutzausrüstungen abgelegt und aufbewahrt werden. S. § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 i. V. m. DIN 14092 Teil 1 und § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 i. V. m. ASR A4.1.

2.2 Stiefelwäsche

Eine Stiefelwäsche ist nicht vorhanden (s. nach § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 i. V. m. DIN 14092 Teil 1).

3. Hausanschlussraum

Der Hausanschlussraum wird als Lager für Stühle, PSA, Ausrüstungen und Geräte genutzt.

Absperrorgane und Elektroverteilungen sind dadurch nicht frei zugänglich.

Nach § 3 Abs. 1 DGUV Vorschrift 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ i. V. m. Punkt 513.1 der elektrotechnischen Regel DIN VDE 0100-510 „Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel; Allgemeine Bestimmungen“ sind elektrische Betriebsmittel so anzuordnen, dass ihre betriebsmäßige Bedienung, ihre Inspektion, ihre Wartung und der Zugang zu den lösbaren Verbindungen leicht möglich ist.

Der Hausanschlussraum ist entsprechend zu beräumen.

4. Prüfungen

4.1 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Für ortsveränderliche und ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel konnten keine Nachweise über fristgerecht durchgeführte elektrische Überprüfungen erbracht werden.

Nach § 5 DGUV Vorschrift 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ sind elektrische Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen

1. vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und
2. in bestimmten Zeitabständen.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden. Die zugehörige Durchführungsanweisung konkretisiert die Forderung: Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, die bei Einsätzen und Übungen verwendet werden, sind mindestens alle 12 Monate durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.

Ortsfeste Anlagen und Betriebsmittel sind alle 4 Jahre zu prüfen.

Die erforderlichen Prüfungen sind durchführen zu lassen und zu dokumentieren.

4.2 Kraftbetätigte Tore

Die Prüfung der kraftbetätigten Tore wurde nicht fristgemäß durchgeführt bzw. konnte diese nicht nachgewiesen werden.

Kraftbetätigte Tore müssen nach den Vorgaben des Herstellers, vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie wiederkehrend sachgerecht auf ihren sicheren Zustand geprüft werden (s. § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 i. V. m. Pkt. 10.2 (1) und (2) ASR A1.7 „Türen und Tore“).

Die wiederkehrende Prüfung sollte mindestens einmal jährlich erfolgen.

Über die Durchführung der Prüfung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

Die Prüfung ist unverzüglich durchzuführen und nachzuweisen.

4.3 Kompressor

Der vorgefundene Kompressor (Baujahr 2002) wurde bisher keinen Prüfungen unterzogen.

Nach § 15 Abs. 9 „Betriebssicherheitsverordnung“ können bei Druckbehältern im Sinne der Richtlinie 87/404/EWG, bei denen das Produkt aus dem maximal zulässigen Druck PS und dem maßgeblichen Volumen V weniger als 1000 bar•Liter beträgt, Prüfungen durch eine befähigte Person durchgeführt werden. Bei diesen Druckgeräten müssen die Prüf Fristen für äußere Prüfung, innere Prüfung und Festigkeitsprüfung auf Grund der Herstellerinformationen sowie der Erfahrung mit Betriebsweise und Beschickungsgut festgelegt werden. Entsprechende Informationen sind aus der Betriebsanleitung oder durch Anfrage beim Hersteller des Kompressors in Erfahrung zu bringen.

Die Prüfung des Kompressors ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen bzw. den Herstellerangaben durchzuführen und zu dokumentieren.

4.4 Tragbare Leitern

Tragbare Leitern, auch die, die nicht Feuerwehroleitern sind, sind regelmäßig durch eine hierfür befähigte Person auf ihren sicher Zustand prüfen zu lassen (s. u. a. DGUV Information 208-016).

5. PKW-Stellplätze

Auf dem Gelände der Feuerwehren stehen lediglich 4 PKW-Stellplätze zur Verfügung. Dies entspricht nicht der notwendigen Anzahl (s. § 12 DGUV Vorschrift 49 i. V. m. DIN 14092 Teil 1).

Wir bitten Sie, die für die Sicherheit und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen erforderlichen Maßnahmen zu treffen und uns bis zum **30.11.2020** mitzuteilen, welche Maßnahmen Ihrerseits hierzu veranlasst wurden bzw. werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Garz

